

QUALITÄTSSICHERUNGS- VEREINBARUNG

zwischen **Kunststofftechnik KRUG GmbH . Schusterstraße 6–8 . 35236 Breidenbach** (nachfolgend KRUG) und **Firma** (nachfolgend Auftragnehmer)

1. Vertragszweck

KRUG ist ein mittelständiges, inhabergeführtes Unternehmen, welches Kunststoffteile für die Bereiche Automotive, Elektronik, Heiztechnik sowie weiterer Industrien herstellt. Als Lieferant nimmt der Auftragnehmer durch die Qualität seiner Lieferungen unmittelbaren Einfluss auf die Qualität und Zuverlässigkeit der Leistungen und Produkte von KRUG.

Diese Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) benennt und regelt die qualitätssichernden Maßnahmen zwischen den Parteien mit dem Ziel, Qualitätsprobleme zu vermeiden und reibungslose Abläufe zwischen KRUG und dem Auftragnehmer sicherzustellen und qualitätsbezogene Kosten zu minimieren.

2. Vertragsgegenstand

Diese Vereinbarung gilt für alle Produkte/Produktgruppen und Dienstleistungen, die der Auftragnehmer während der Dauer dieser Vereinbarung an Unternehmen in der KRUG Gruppe liefert.

Die Produkte müssen den vereinbarten Beschreibungen (z. B. Daten, Zeichnungen, Spezifikationen, Datenblätter) und/oder den vorgegebenen Mustern entsprechen.

Der Auftragnehmer wird jeweils unverzüglich prüfen, ob eine von KRUG vorgelegte Beschreibung fehlerhaft, unklar, unvollständig oder offensichtlich abweichend vom Muster ist. Erkennt der Auftragnehmer, dass dies der Fall ist, wird er KRUG unverzüglich in schriftlicher Form verständigen.

3. Qualitätsmanagementsystem

Die Pflicht des Auftragnehmers, fehlerfreie Produkte zu liefern, ist durch die Anwendung eines dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden und wirkungsvollen QM-Systems zu gewährleisten. KRUG erwartet von seinem Auftragnehmer als Mindestforderung die Anwendung und Zertifizierung seines QM-Systems, welches die Normenforderungen der DIN EN ISO 9001 in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend erfüllt. Die Einführung einer IATF 16949 sowie DIN EN14001 Zertifizierung ist wünschenswert.

Sollte der Auftragnehmer über kein Managementsystem nach DIN EN ISO 9001 verfügen, so hat er dies KRUG unverzüglich mitzuteilen. Sodann muss er ein internes Qualitätssicherungssystem umsetzen und dokumentieren, das von KRUG freizugeben ist.

QUALITÄTSSICHERUNGS- VEREINBARUNG

3. Qualitätsmanagementsystem

Für alle Produkte, Bauteile, Zusammenbauten und Module gilt die Zielsetzung „Null Fehler“. Im Rahmen der qualitätsplanerischen Aktivitäten ist es Aufgabe des Auftragnehmers, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Ziel zu erreichen.

4. Qualitätssicherungsmaßnahmen

(1) Herstellbarkeit

Der Auftragnehmer führt eine Herstellbarkeitsanalyse durch, um festzustellen, ob das Produkt mit den geforderten Spezifikationen in der geforderten Menge prozesssicher hergestellt werden kann. Die Herstellbarkeit wird schriftlich mit der Abgabe des Angebotes bestätigt.

(2) Erstmuster

Die Anzahl der Erstmuster werden von KRUG in der Bestellung definiert. Erstmuster sind unter Serienbedingungen (Maschinen, Anlagen, Betriebs- und Prüfmittel) gefertigte und geprüfte neue Produkte oder bestehende Produkte in modifizierter Ausführung.

Im Verlauf der Erstmusterfertigung wird vom Auftragnehmer die vollständige Fertigungsdokumentation für eine weitere Serienproduktion sowie das Formular „Erstmusterprüfbericht“ erstellt. Die Fertigungsdokumentation ist in Verbindung mit der Freigabe des Erstmusterprüfberichts durch KRUG die Voraussetzung für eine weitere Serienfertigung.

Eine Freigabe der Erstmuster durch KRUG entbindet den Auftragnehmer nicht von der Verantwortung der Qualität der Produkte. Die Freigabe ist rein technischer Art und stellt keinen Lieferauftrag dar.

(3) Prüfungen

Der Auftragnehmer führt die zur Absicherung der Anforderungen von KRUG erforderlichen Prüfungen durch und dokumentiert diese zum Nachweis der Erfüllung. Bei den Prüfungen festgestellte nicht zulässige Abweichungen sind durch den Auftragnehmer zu korrigieren. Im Einzelfall ist bei Abweichungen die schriftliche Zustimmung von KRUG einzuholen.

Alle Prüfaufzeichnungen sind auf aktuellem Stand zu halten und gemäß den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen aufzubewahren. KRUG hat das Recht, die Prüfunterlagen und die dokumentierten Ergebnisse jederzeit in Absprache mit dem Auftragnehmer einzusehen.

QUALITÄTSSICHERUNGS- VEREINBARUNG

4. Qualitätssicherungsmaßnahmen

(4) Prüfmittel

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass alle erforderlichen Prüfmittel zur Prüfung der für KRUG zu fertigenden Erzeugnisse jederzeit verfügbar sind und einer permanenten Überwachung, Kalibrierung und Instandhaltung unterzogen werden.

(5) Dokumentation und Information

Der Auftragnehmer archiviert die auftrags- und qualitätsbezogenen Dokumente und Aufzeichnungen mindestens entsprechend den gesetzlichen Auflagen. Er hat sie der Firma KRUG auf Anforderung innerhalb eines Arbeitstages zur Verfügung zu stellen. Die Einsichtnahme ist jederzeit zu gewährleisten.

Stellt der Auftragnehmer eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest (Qualitätseinbrüche), wird er KRUG hierüber und über geplante Korrektur-, Vorbeugungs- und Verbesserungsmaßnahmen benachrichtigen.

(6) Rückverfolgbarkeit

Der Auftragnehmer erstellt für die zu liefernden Teile Aufzeichnungen, die eine Rückverfolgung zu den Ausgangsmaterialien ermöglichen. Sollten vom Auftragnehmer verursachte Produktmängel Korrekturmaßnahmen im Feld (z. B. Rückrufe) erforderlich machen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur sachgerechten Mitwirkung im erforderlichen Umfang.

(7) Wareneingangsprüfung

Beide Parteien sind sich darüber einig, dass eine Wareneingangskontrolle bei KRUG nicht stattfindet, ausgenommen äußerlich erkennbare Transportschäden, Mengen- oder Identitätsabweichungen. Der Auftragnehmer hat die Verpflichtung, eine dokumentierte Wareneingangsprüfung durchzuführen. Die Annahme der Lieferung durch KRUG erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Diese umfasst nur Identität, Vollständigkeit und äußerlich erkennbare Mängel der Ware. Darüber hinaus wird die Wareneingangsprüfung durch die Qualitätssicherung und Wareneingangsprüfung beim Auftragnehmer ersetzt; der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge nach § 377 HGB.

Der Auftragnehmer wird dafür Sorge tragen, dass seine Haftpflichtversicherung die vorstehende Prüfverpflichtung anerkennt, ohne dass dadurch der bestehende Deckungsschutz beeinträchtigt wird.

QUALITÄTSSICHERUNGS- VEREINBARUNG

4. Qualitätssicherungsmaßnahmen

(8) Kennzeichnung

Der Auftragnehmer ist für die Kennzeichnung des Produktes während aller Phasen der Produktion und Lieferung verantwortlich. Die Kennzeichnung der Teile erfolgt gemäß den Zeichnungsvorgaben von KRUG. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der Firma KRUG die Kennzeichnung der Teile zu ändern.

5. Fehleranalyse

(1) Fehleranalyse und Abstellmaßnahmen

Reklamationen, welche die gelieferten Produkte betreffen, werden durch KRUG unmittelbar an den Auftragnehmer mittels Prüfbericht weitergeleitet. Die Bearbeitung von Reklamationen/Prüfberichten ist mit der 8D Methode durchzuführen. Eine erste Reaktion ist mit D1-D3 innerhalb von 24 Stunden nach Reklamationseingang zu erbringen. Nach fünf Tagen nach Reklamationseingang ist ein 5D/6D Bericht bzw. nach zehn Tagen ein 8D Bericht zu erbringen.

Der Auftragnehmer räumt KRUG, entgegen § 377 HGB, die Reklamation von Mängeln binnen acht Tagen nach Datum der Feststellung ein.

(2) Fehlerkosten

Produkte, die nicht den Qualitätsanforderungen entsprechen, werden durch KRUG zurückgewiesen. In Abstimmung zwischen KRUG und Auftragnehmer wird über ggf. mögliche Nacharbeit oder Verschrottung entschieden. Die Qualitätsverantwortung für nachgearbeitete Produkte obliegt dem Auftragnehmer.

Kosten, die durch mangelhafte Qualität oder durch zu späte Anlieferung entstehen, wie Betriebsstillstände, verlorene Stückzahl, Verschrottung, Nacharbeits- und Logistikaufwand, werden dem Auftragnehmer in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird für den internen Aufwand zur Bearbeitung einer Reklamation und eines damit verbundenen Prüfberichtes eine Kostenpauschale von 85,00 Euro erhoben. Für Sortierungen und Mehraufwendungen werden pro Stunde 30,00 Euro/ Mitarbeiter berechnet.

6. Auditrecht

Der Auftragnehmer sichert KRUG ein Auditrecht zu. KRUG wird nach Voranmeldung Zutritt zu den Produktionsstätten des Auftragnehmers gewährt sowie Einblick in die Verfahren, Unterlagen und Aufzeichnungen des Auftragnehmers gegeben, soweit sie das QM-System bzw. die Qualität der zu liefernden Erzeugnisse betreffen.

QUALITÄTSSICHERUNGS- VEREINBARUNG

6. Auditrecht

Während eines Audits stellt der Auftragnehmer einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung. KRUG sichert dem Auftragnehmer Vertraulichkeit über alle Erkenntnisse zu.

7. Unterauftragnehmer

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Unterauftragnehmer zur Einhaltung der Pflichten aus dieser Vereinbarung gleichermaßen zu verpflichten. Auf Verlangen von KRUG hat der Auftragnehmer Nachweise über die Einhaltung des Qualitätsmanagementsystems bei Unterauftragnehmern vorzulegen.

Der Auftragnehmer sichert insbesondere zu, dass KRUG im Falle von Qualitätsabweichungen durch Leistungen/Lieferungen von Unterauftragnehmern ein Ziffer 7 entsprechendes Auditrecht beim Unterauftragnehmer in Anspruch nehmen kann.

8. Gewährleistung, Haftungsfreistellung, Produkthaftung

Die Regelungen in Ziffern 8, 9 und 11 des Einkaufsrahmenvertrages gelten entsprechend.

9. Qualitätssicherungsbeauftragter

Der Auftragnehmer und KRUG werden zur Klärung von Fragen zur Qualitätssicherung, zur Fehlerverhütung, zur Problemanalyse und schnellen Einleitung von Maßnahmen engen Kontakt halten und dazu folgende unten aufgeführte Kommunikationsmittel und Adressen benutzen. Die benannten Ansprechpartner sind berechtigt, maßgebliche Entscheidungen zu treffen:

Für den Auftragnehmer:

Funktion: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

Für KRUG:

Funktion: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

E-Mail: _____

QUALITÄTSSICHERUNGS- VEREINBARUNG

10. Lieferantenbewertung

Lieferantenbewertungen werden jährlich an qualitätsrelevante Lieferanten versendet.

Dabei werden folgende Kriterien bewertet:

- Q-Leistung/Anzahl Prüfberichte
- Liefertreue
- Status Managementsysteme/Zertifikate
- Sonderstatus/Ausfälle
- Sonderfahrten
- Einhaltung von Zusagen
- Zusammenarbeit
- Flexibilität
- Erreichbarkeit

A-Lieferanten erfüllen die Erwartungen von KRUG zur vollsten Zufriedenheit und werden bei Neuaufträgen bevorzugt.

B-Lieferanten müssen innerhalb von vier Wochen Maßnahmen vorstellen, um als A-Lieferant eingestuft zu werden.

C-Lieferanten müssen innerhalb von zwei Wochen Maßnahmen vorstellen, um eine verbesserte Stufe zu erlangen.

11. Requalifizierung

Sofern nicht anders vereinbart ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Produkte einer jährlichen Requalifizierung im EMPB Umfang zu unterziehen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Ergebnisse aus den Requalifizierungen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Bei Abweichungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, diese umgehend zu melden und geeignete Maßnahmen einzuleiten, welche schriftlich zu dokumentieren sind.

12. Vertraulichkeit

§ 12 des Einkaufsrahmenvertrages gilt entsprechend.

13. Vertragsdauer, Kündigung

§ 11 des Einkaufsrahmenvertrages gilt entsprechend. Mit der Kündigung des Einkaufsrahmenvertrages endet diese Qualitätssicherungsvereinbarung automatisch.



kompetent
gelöst.

QUALITÄTSSICHERUNGS- VEREINBARUNG

14. Schlussbestimmungen

§ 16 des Einkaufsrahmenvertrages gilt entsprechend.

Kunststofftechnik KRUG GmbH
Ort, Datum

Auftragnehmer
Ort, Datum

(Name des Unterzeichners)

(Name des Unterzeichners)